

Gemeinde
Krottendorf-Gaisfeld



Flächenwidmungsplan-Änderung
Verfahrensfall Ifde. Nr. 3.27
gem. § 38 StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3

„PV-Freiflächenanlagen KG Gasselberg und Krottendorf“

- ÖFFENTLICHE AUFLAGE -

Stand: 22.03.2023

GZ: 150FG22

Graz – Krottendorf-Gaisfeld, März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Wortlaut.....	1
§ 1 Geltungsbereich / Plangrundlage/ Verfasser.....	1
§ 2 geplante Änderungen	1
§ 3 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik	2
§ 4 Auflage/ Rechtskraft	2
 Verfahrensblatt.....	 3
 Planwerk	 4-5
 ERLÄUTERUNGSBERICHT	 6
Unterpunkt A KG Gasselberg.....	6
1. Rechtssituation/ Ausgangslage	6
2. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik.....	12
3. Verfahrensrechtliche Bestimmungen	12
4. Strategische Umweltprüfung (SUP).....	13
5. Begründungen/ Erläuterungen	13
 Unterpunkt B KG Krottendorf	 14
1. Rechtssituation/ Ausgangslage	14
2. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik.....	20
3. Verfahrensrechtliche Bestimmungen	20
4. Strategische Umweltprüfung (SUP).....	20
5. Begründungen/ Erläuterungen	21
 6. Beilagen	 21

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz (Darstellung auch in (xx))
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
DKM	digitale Katastralmappe
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
ggst	geständlich/-e
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	Mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
p.a.	per anno
PV	Photovoltaik
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RLB	Räumliches Leitbild
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
SDK	Solardachkataster
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELDGZ: **P23-0148**Krottendorf-Gaisfeld, **30.03.2023**

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 3.27 mit der Bezeichnung „PV-Freiflächenanlage KG Gasselberg und KG Krottendorf“ gemäß § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3 – öffentliche Auflage

WORTLAUT

Verordnungsentwurf über die vom Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld am 30.03.2023 beschlossene öffentliche Auflage der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 3.27 samt Planwerk gemäß § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3, öffentlich aufzulegen in der Zeit von 12.04.2023 bis 07.06.2023 (mind. 8 Wochen).

§ 1**GELTUNGSBEREICH / PLANGRUNDLAGE/ VERFASSER**

Das Planwerk (Ist/Soll-Darstellung zum Flächenwidmungsplan) der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, basierend auf der Planunterlage des geltenden Flächenwidmungsplanes Nr. 3.00 idGF der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, vom 22.03.2023, GZ: 150FG22 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung dar. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2**GEPLANTE ÄNDERUNGEN**

- (1) Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 390, 391, 393 und 396, alle KG 63309 Gasselberg, werden im flächenmäßigen Ausmaß von ca. 1,05 ha (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Freiland (pva[LF]) gem. Plandarstellung neu festgelegt (Unterpunkt A).
- (2) Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 105/1, 106, 107/1, 108, 109, 110 und 116, alle KG 63335 Krottendorf, werden im flächenmäßigen Ausmaß von ca. 7,5 ha (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Freiland (pva[LF]) gem. Plandarstellung neu festgelegt (Unterpunkt B).

- (3) Die unter § 2 (1) und (2) neu festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Nutzungen – Freiland treten mit der nachweislichen Aufgabe der Nutzung der Photovoltaikanlage und dem Abbau der Photovoltaikanlage ein.
- (4) Hinsichtlich der Gestaltung wird auf das zeitgleich in öffentlicher Auflage befindliche Räumliche Leitbild zum ÖEK-Änderungsverfahren, VF Ifde. Nr. 3.08 verwiesen.

§ 3

MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Es sind keine privatwirtschaftlichen Maßnahmen nach den Bestimmungen des § 35 StROG 2010 zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde abzuschließen.

§ 4

AUFLAGE/ RECHTSKRAFT

- (1) Die öffentliche Auflage gem. § 38 StROG 2010 findet gem. Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2023 in der Zeit von 12.04.2023 bis 07.06.2023 statt (mind. 8 Wochen). In die Auflageunterlagen kann im Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld öffentlich Einsicht genommen werden.
- (2) Die Verordnung tritt nach Genehmigung mit Bescheid des Amtes der Stmk. Landesregierungen mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.



Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Johann Feichter

VERFAHRENSBLATT

GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG VF. Ifde. Nr. 3.27

KUNDMACHUNG (gem. § 38 (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 38 (4) leg.cit.)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 38 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3)
Kundmachung vom	Zahl: 723-0178
Anschlag am	Datum: 20.03.2023
Abnahme am	Rundstempel Für den Gemeinderat der Bürgermeister
Öffentliche Auflagefrist vom 12.04.2023 bis 07.06.2023	ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 38 (7) StROG 2010)
(mind. acht Wochen)	Zahl:
	Datum:
	Rundstempel Für den Gemeinderat der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDES-REGIERUNG (gem. § 38 (9) StROG 2010)	KUNDMACHUNG (gem. § 38 (13) StROG 2010)
Bescheid vom	Kundmachung vom
GZ:	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundstempel Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
vd MAG. CHRISTINE SCHWABERGER
RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20|1|9

GZ: 150FG22

Graz,

22.03.2023

Geschäftszahl

Ort

Datum

Unterschrift/Rundstempel

Mag. Christine Schwaberg
u. beid. Ingenieurkammer
für Bauingenieurwesen
in der Steiermark

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

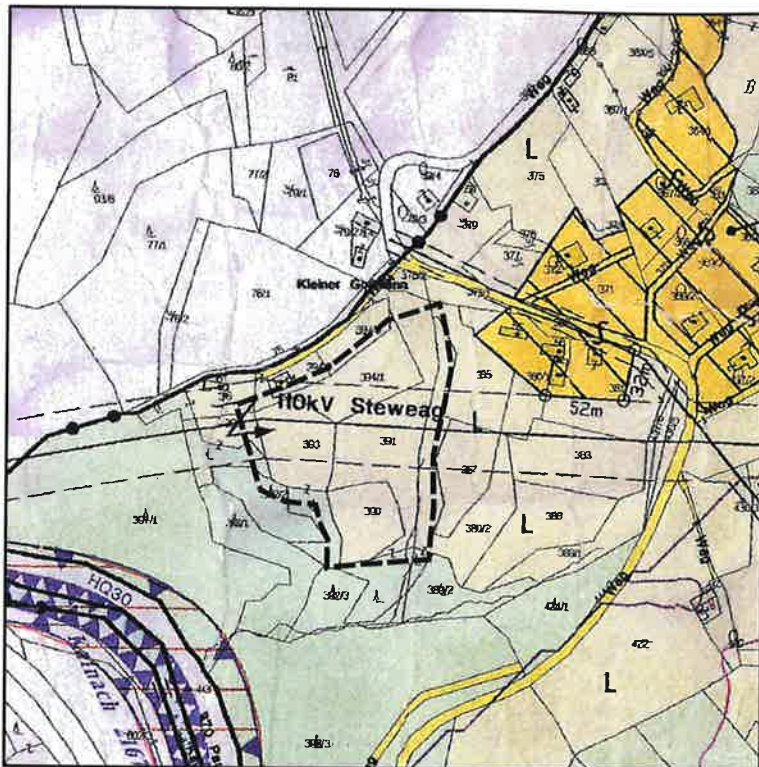
Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.27

„PV-Freiflächenanlagen KG Gasselberg - Unterpunkt A“

IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 1974,
idF LGBI. Nr. 112/2002)

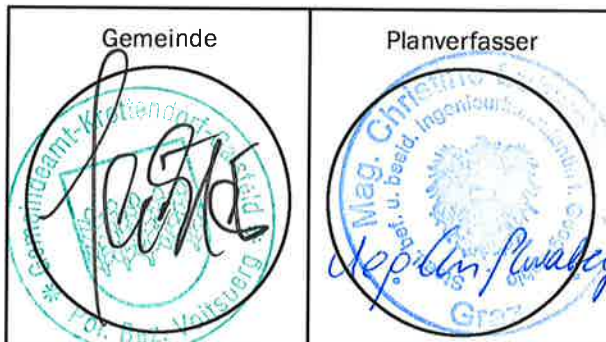
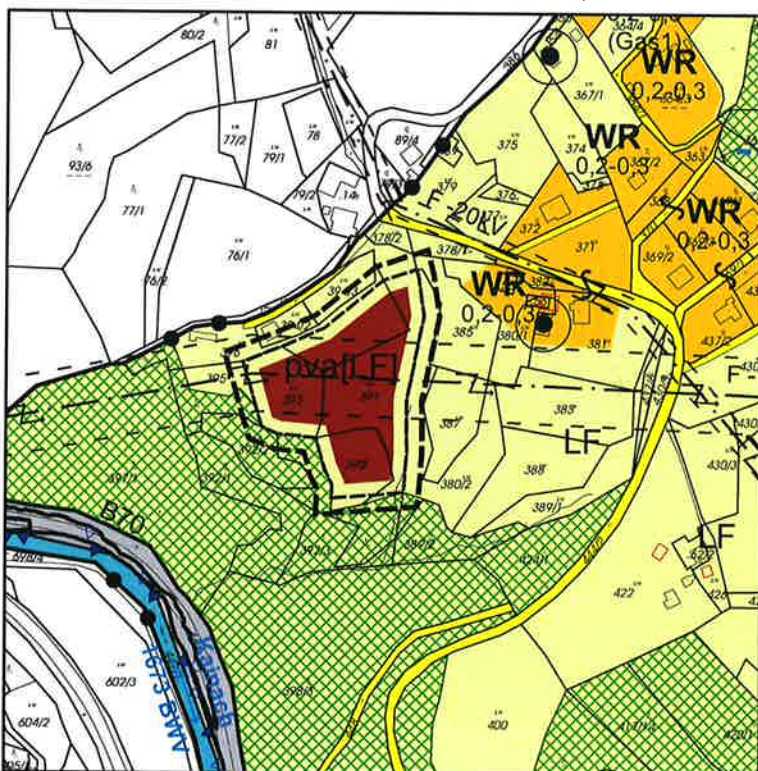


Legende IST-Darstellung
siehe Legende zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF

Legende SOLL-Darstellung:

- Geltungsbereich
- Grundstücksgrenzen gem. DKM (Stand: 09.10.2021)
- Mindest- und höchstzul. Bebauungsdichte gem. § 30 (4) StROG 2010
- LF Freiland - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 33 StROG 2010
- Verkehrsflächen gem. § 32 StROG 2010
- WR Reines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z.1 StROG 2010
- zeitlich aufeinander folgende Nutzung - Freiland - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 26 (2) iVm § 33 StROG 2010 mit Widmungsgrenze
- pva Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010
pva = Photovoltaikanlage
- Gerinne
- Hochspannungsfreileitungen (110kV, 20kV)
- B70 Landesstraßen B70
- Hochwassergefährdungsbereich 30jährlich
- Hochwassergefährdungsbereich 100jährlich
- Öffentliche und private Gewässer
- Tierhaltungsbetrieb (G<20)
- Gebietszusammenhang über Trennungselemente hinweg
- Gemeindegrenze

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 84/2022 Art.3)



GZ: 150FG22
Bearb.: Sc/Hi/Te
Stand: 22.03.2023

1:5 000

0 25 50 100 150 200
Meter



Staatlich befugte und berechnete Zivildienstleistende
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilfsstraße 20/1/9
Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

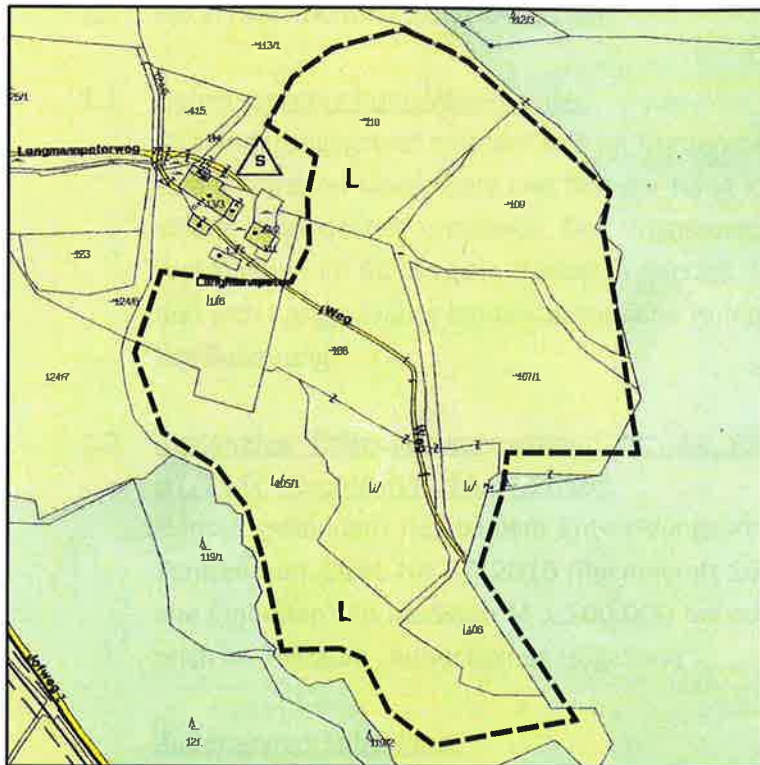
Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.27

„PV-Freiflächenanlagen KG Krottendorf - Unterpunkt B“

IST-SOLL-Darstellung

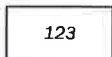
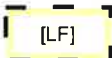
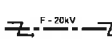


IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 1974,
idF LGBl. Nr. 112/2002)

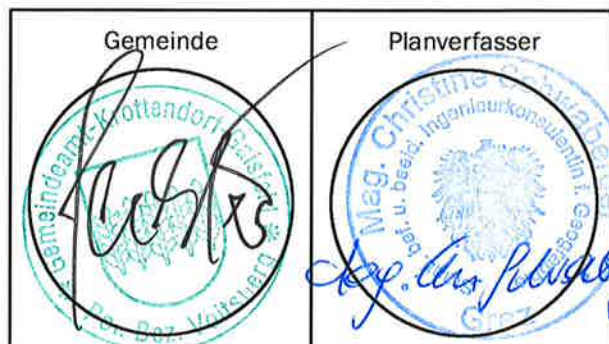
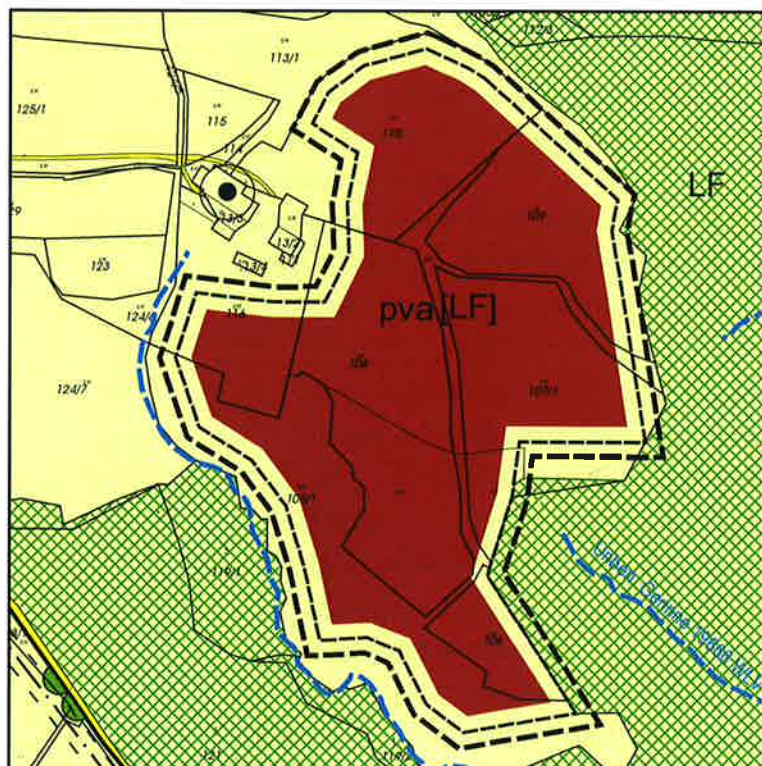


Legende IST-Darstellung
siehe Legende zum Flächenwidmungsplan
Nr. 3.00 idgF

Legende SOLL-Darstellung:

-  Geltungsbereich
-  Grundstücksgrenzen gem. DKM
(Stand: 09.10.2021)
-  LF Freiland - Land- und forstwirtschaftliche
Nutzung gem. § 33 StROG 2010
-  Sondernutzung im Freiland
für Energieerzeugungs-
und Versorgungsanlage (eva)
gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010
pva = Photovoltaikanlage
-  Verkehrsflächen
gem. § 32 StROG 2010
-  zeitlich aufeinander folgende
Nutzung - Freiland -
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
gem. § 26 (2) iVm § 33 StROG 2010
mit Widmungsgrenze
-  Hochspannungsfreileitungen (20kV)
-  Gerinne
-  Sendeanlage
-  Tierhaltungsbetrieb (G<20)
-  Landschaftsschutzgebiet 2
-  Waldflächen

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3)



GZ: 150FG22
Bearb.: Sc/HI/Te
Stand: 22.03.2023

1:5 000

0 25 50 100 150 200
Meter



staatlich befugte und beidseitige Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

UNTERPUNKT A KG GASSELBERG

1. RECHTSSITUATION/ AUSGANGSLAGE

1.1 Gebietsbeschreibung/Allgemeines:

Das Änderungsgebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebietes, südwestlich des Ortsteiles Vorderer Gasselberg und fällt der Hang in Richtung Südwesten ab. Die ggst. Grundstücke sind derzeit unbebaut. Der Umgebungsbereich wird durch zusammenhängende Waldflächen im Süden bzw. Südosten geprägt. Im nordöstlichen Umgebungsbereich befinden sich hangaufwärts landwirtschaftliche Hofstellen sowie Einfamilienwohnhäuser in offener Bebauung.

1.2 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (Rechtskraft: 16.07.2016):

Gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (Rechtskraft 16.07.2016), Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten“ im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbe-
reich im Teilraum „Außeralpines Hügelland“.

Außeralpines Hügelland:

1. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.*
2. *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*
 - a) *Ausweisungen neuer Baugebiete;*
 - b) *großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;*
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
3. *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.*

Aufgrund dieser Festlegung einer Sondernutzung im Freiland trifft die 20 %-Regelung auf den gegenständlichen Änderungsbereich nicht zu.

Die visuelle Sensibilität wird durch die Einhaltung der Vorgaben des zeitgleich in öffentlicher Auflage befindlichen Räumlichen Leitbildes gewährleistet.

Es befinden sich keine Vorrangzonen im Nahebereich zur gegenständlichen Änderungsfläche. Ein Widerspruch zum geltenden REPRO Steirischer Zentralraum kann daher nicht erkannt werden.

Gem. Prüfliste 1 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 (Stand 04/2021) des Amtes der Stmk. Landesregierung besteht im Teilraum „Außeralpines Hügelland“ ein mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich der Errichtung von PV-Freiflächenpotenzialen und ist im Rahmen der konkreten Änderungsverfahren eine Abwägung erforderlich (siehe UEP in der gleichzeitig in Auflage befindlichen Änderung des ÖEK VF lfde. Nr. 3.08).

1.3 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Siedlungsleitbild:

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücksflächen sind im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 3.00 idgF der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, insbesondere im Siedlungsleitbild keiner gesonderten Festlegung zugeordnet. Es bedarf daher einer gleichzeitigen Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes (VF lfde. Nr. 3.08) und wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

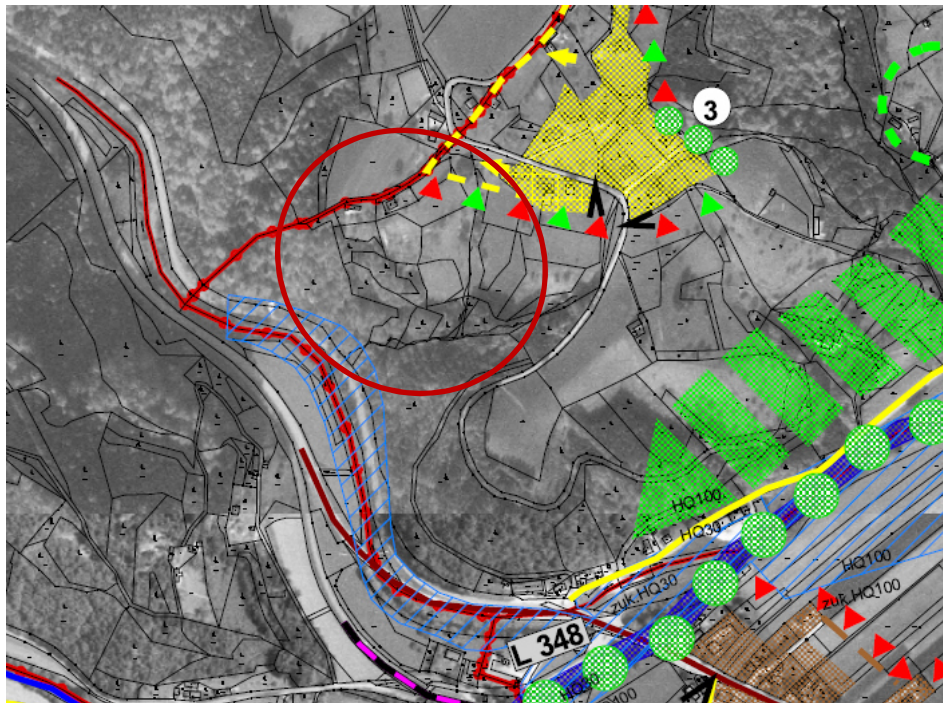


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem gelt. Siedlungsleitbild Nr. 3.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, unmaßstäblich

Im Rahmen dieser Änderung werden ein Standortkriterienkatalog für „PV- und Solarfreiflächenanlagen“ sowie ein Räumliches Leitbild für „PV- und Solarfreiflächenanlagen“ erlassen.

Der gegenständliche Bereich liegt außerhalb von Ausschlusszonen gem. des im Rahmen der gleichzeitig laufenden ÖEK-Änderung VF lfde. Nr. 3.08 erstellten Konzeptes zur Standortfindung für PV- und Solarfreiflächenanlagen und ist daher unter Berücksichtigung und Befolgung der nachfolgenden Kriterien die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland für PV-Freiflächenanlagen (pva) zulässig:

Z.1 Nachweis eines geeigneten Netzanschlusses (Leistungsfähigkeit, Einspeisepunkt, Netzkapazität) und der Netzzusage eines Leitungsbetreibers;

➔ liegt vor, die geplante Anlage wird von der Stadtwerke Voitsberg GmbH betrieben und ist geplant die Energie über die Wechselrichter in die neuerrichtete Trafostation einzuspeisen. Die festgelegte Sondernutzung wird von der bestehenden 110 kV-Leitung durchquert.

Z.2 Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung (Kombination landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Schafweide) und PV-Anlagen, z.B. auch Agri-Photovoltaikanlagen);

➔ liegt nicht vor, im ggst. Bereich ist keine Mehrfachnutzung geplant.

Z.3 Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, v.a. in Bezug auf die Wirkung auf bestehende Siedlungsgebiete und direkte Sichtverbindungen (keine Störwirkungen auf Sichtachsen) zu erwarten sind;

➔ Die Nachweise sind dem ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfde. Nr. 3.08 zu entnehmen.

Z.4 Nachweis der nicht gegebenen Blendwirkung auf Verkehrsträger (die Einhaltung geltender Normen und Richtlinien ist nachzuweisen);

➔ Ein entsprechendes Blendgutachten ist allenfalls auszuarbeiten. Aufgrund der Situierung der PV-Anlagen und der vorhandenen Waldkulisse ist jedoch von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Z.5 Nachweis, dass keine Wildbachgefahrenzonen mit einer Energiehöhe von größer 40 cm oder Hochwasserabflussbereiche (HW30/HW100) maßgeblich betroffen sind bzw. den Ausnahmebestimmungen des SAPRO Hochwasser entsprochen wird und Uferstreifen in einer Breite von mindestens 10 m von der Bachböschungsoberkante gemäß SAPRO Hochwasser, LGBl. Nr. 117/2005 von der geplanten Anlage freigehalten werden.

➔ Es sind keine Hochwasserabflussgebiete bzw. WLV-Bereiche (Gefahrenzone und Hinweisbereiche) betroffen und wird ein ausreichender Abstand zu Gewässern eingehalten.

Als zusätzliches Ziel wurde im ÖEK-Änderungsverfahren, VF Ifde. Nr. 3.08 aufgenommen, dass die Gemeinde im Rahmen privatwirtschaftlicher Verträge zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage mit den Grundstückseigentümer:innen abschließt.

- ➔ Ein entsprechender Vertrag wird zwischen Grundstückseigentümer:innen und der Stadtwerke Voitsberg GmbH abgeschlossen. Es besteht ein Anrecht auf die Verlängerung und entsprechende Erneuerung der Anlage¹.

Gem. gleichzeitig in öffentlicher Auflage befindlichem Räumlichen Leitbild sind folgende Festlegungen im Rahmen der weiteren Verfahren jedenfalls zu befolgen:

- (1) Um die Anlage ist verpflichtend eine Hecke mit heimischen und gebietseigenen Pflanzen außerhalb von etwaigen Zäunen zu setzen und dauerhaft zu erhalten (sh. Pflanzliste im Anhang). Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen. Grenzen PV-Anlagen direkt an Waldbestand an, kann von einer zusätzlichen Bepflanzung abgesehen werden.
 - ➔ Diese Hecke ist innerhalb der als Sondernutzung ausgewiesenen Fläche zu setzen.
- (2) Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei innerhalb einer Reihe ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband). Dies gilt nicht für Zugangsbereiche. Von Heckenpflanzungen kann abgesehen werden, wenn in unmittelbarer räumlicher Nähe durch bereits bestehende Strukturelemente (z.B.: Wald) ein vergleichbarer Sichtschutz gegeben ist.
 - ➔ Dies ist als Pflanzgebot zu verstehen und im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.
- (3) Bestehende Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Büsche und Bäume) sind vor allem im Randbereich zu erhalten und ist zu diesen ein entsprechender Abstand (zumindest Wuchshöhe des Bestandes) einzuhalten.
 - ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.
- (4) Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen.

¹ Im Falle einer Stilllegung der PV-Anlage ist der jeweilige Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche wiederzuverwenden und sämtliche bauliche Anlagen auf Kosten des Betreibers vollständig und fachgerecht zu entfernen. Im Falle einer Missachtung dieser Festlegung ist ein baubehördlicher Beseitigungsauftrag zu erlassen.

- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.
- (5) Die max. zulässige Höhe der Photovoltaik Elemente wird mit 2,50 m, gemessen vom natürlichen Boden festgelegt.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Auf die Prüfung hins. der „Erforderlichkeit“ der Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 33 (7) Z.4 StROG 2010 wird hingewiesen – vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.
- (6) Die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter udgl.) sind flächenschonend und in landschaftsangepasster Bauweise (mit einer max. Höhe von 3,50 m) ausschließlich außerhalb von 100-jährigen Hochwassergefährdungsbereichen (HW100) zu errichten.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Auf die Prüfung hins. der „Erforderlichkeit“ der Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 33 (7) Z.4 StROG 2010 wird hingewiesen – vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.
- (7) Niederschlags- und Hangwässer sind nach einem fachkundigen Gesamtkonzept vor Ort zu sammeln und geordnet zur Versickerung zu bringen oder abzuleiten. Die Errichtung von Brauchwasserauffangvorrichtungen bis jeweils max. 100 m³/Grundstück ist zulässig.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Auf die Prüfung hins. der „Erforderlichkeit“ der Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 33 (7) Z.4 StROG 2010 wird hingewiesen – vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.
- (8) Die erforderlichen Fahrwege innerhalb der Anlage sind flächenschonend und nicht versiegelt (d.h. nicht wasserundurchlässig) auszuführen. Auf die Bedürfnisse ökologischer Lebensraumfunktionen ist Rücksicht zu nehmen.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.
- (9) Von den Modulstichunterkanten der PV-Anlagen zum Boden ist zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und Weidemöglichkeit ein Abstand von mindestens 80 cm einzuhalten.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.
- (10) Etwaig erforderliche Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen zu errichten. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedun-

gen wird mit 2,5 m festgelegt. Die Unterkante der Einfriedungen ist für die Durchlässigkeit von Kleinsäugern und Amphibien hochzustellen und ist ein Abstand zur Geländeoberkante von mind. 20 cm einzuhalten.

➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Auf die Prüfung hins. der „Erforderlichkeit“ der Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 33 (7) Z.4 StROG 2010 wird hingewiesen – vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

(11) Entlang der etwaig erforderlichen Einfriedungen sind innen (zu den PV-Modulen) und außen (zu den Bepflanzungen) Randflächen mit einer Breite von mind. 3 m freizuhalten.

➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.

(12) Zum Zwecke der Beweidung der PV-Freiflächenanlagenfläche ist die Errichtung von Unterständen für Tiere im jeweils erforderlichen Ausmaß mit einer max. Höhe von 3,5 m innerhalb dieser Fläche zulässig.

➔ Im ggst. Bereich ist keine Mehrfachnutzung geplant.

Hingewiesen wird darauf, dass diese rechtsverbindlichen Festlegungen des Räumlichen Leitbildes auch auf das baurechtliche Verfahren wirken (vgl. § 8 StROG 2010).

1.4 Festlegungen im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld:

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind im geltenden 3. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld derzeit als Freiland (LF) – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt und ist im Flächenwidmungsplan 4.00 (Auflageentwurf) diesbezgl. keine Änderung vorgesehen.

Es bedarf daher der Anpassung des ggst. Bereiches im öffentlichen Interesse.

Hingewiesen wird erläuternd darauf, dass die Ist-Soll-Darstellung des FWP sich deshalb visuell unterscheidet, da unterschiedliche Planzeichenverordnungen Anwendung finden.

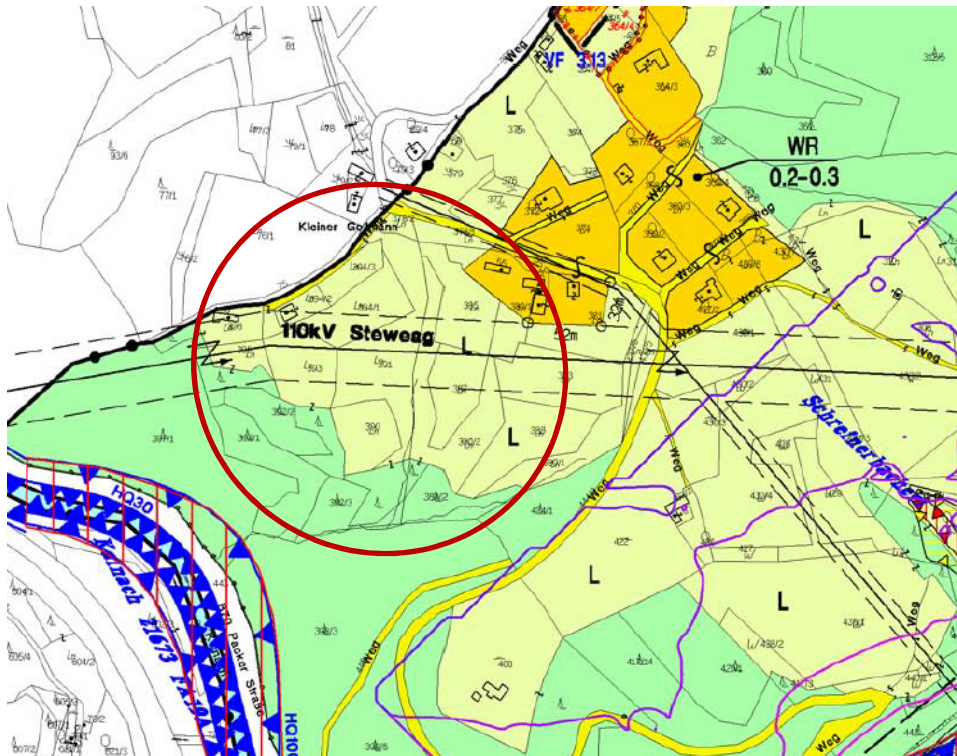


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, unmaßstäblich

2. MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Es werden **keine** privatwirtschaftlichen Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010 abgeschlossen, da die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland erfolgt und somit die Bestimmungen des § 34ff StROG 2010 nicht anzuwenden sind.

3. VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die gegenständliche Änderung steht in keinem Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3, da und wird diesbezüglich auf die Ausführungen zum zeitgleich in Auflage befindlichen ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfde. Nr. 3.08 verwiesen.

Der Auflageentwurf (ÖEK und FWP) einschließlich Erläuterungsbericht ist für die gesamte Auflagedauer im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Rechtzeitige und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss über den Flächenwidmungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat. Nach der Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Unterlagen der Änderung dem Amt der Stmk. Landesregierung ehestmöglich zur Ge-

nehmung vorzulegen. Die Landesregierung hat über den Flächenwidmungsplan innerhalb von sechs Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden.

In den Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan (und ÖEK) mit sämtlichen Planungsbestandteilen und in den Erläuterungsbericht kann bei der Gemeinde während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

4. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)²

Im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VFlde. Nr. 3.08 wird die geforderte Prüfung (SUP) durchgeführt und an dieser Stelle auf den dortigen Verordnungstext samt Erläuterungsbericht (Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 150FG22 vom 22.03.2023) verwiesen. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Aus der vorliegenden Flächenwidmungsplan-Änderung erwachsen keine neuen Erkenntnisse, die eine weitere Prüfung erforderlich machen würden.

5. BEGRÜNDUNGEN/ ERLÄUTERUNGEN

Im gegenständlichen Bereich, südwestlich des Ortsteiles Vorderer Gasselberg wird im öffentlichen Interesse der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld eine Sondernutzung im Freiland für die Errichtung einer Photovoltaikanlage festgelegt.

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 42 StROG 2010 ergeben sich durch den gegebenen Bedarf an einer Photovoltaikanlage auch zur Erreichung einer Steigerung des Anteiles an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und liegt somit im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Es soll nunmehr eine PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 1.000 kWp auf den o.g. Grundstücken in Errichtung gebracht werden. Die betroffenen Grundstücke werden von den Eigentümern an die Stadtwerke Voitsberg GmbH verpachtet. Die Anlage soll als Vollein- speisung realisiert werden, welche die Energie von den PV-Modulen über die Wechselrichter in die neuerrichtete Trafostation einspeist.

Das gegenständliche Projekt ist für die Gemeinde selbst von großer Bedeutung, da durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage der Anteil der erneuerbaren Energie gesteigert werden kann und somit im Sinne des EAG ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz erreicht wird.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen gem. den Bestimmungen des § 33 (3) Z.1 StROG 2010.

Eine Neuberechnung des Mobilitätsfaktors ist nicht erforderlich, da keine Wohnbaulandneufestlegung erfolgt.

² Gemäß Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand: April 2011 (2.Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

UNTERPUNKT B KG KROTTENDORF

1. RECHTSSITUATION/ AUSGANGSLAGE

1.1 Gebietsbeschreibung/Allgemeines:

Das Änderungsgebiet befindet sich im Westen des Gemeindegebietes in teilweiser Kuppenlage. Die ggst. Grundstücke sind derzeit unbebaut. Der Umgebungsbereich wird durch weitläufige, unbebaute Freiflächen sowie zusammenhängende Waldflächen geprägt. Im nordwestlichen Umgebungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen.

1.2 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (Rechtskraft: 16.07.2016):

Gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (Rechtskraft 16.07.2016), Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten“ im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbe-
reich im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“.

Grünlandgeprägtes Bergland:

1. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.*
2. *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*
 - a) *Ausweisungen neuer Baugebiete;*
 - b) *großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;*
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
3. *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete*

Aufgrund dieser Festlegung einer Sondernutzung im Freiland trifft die 20 %-Regelung auf den gegenständlichen Änderungsbe-
reich nicht zu.

Die visuelle Sensibilität wird durch die Einhaltung der Vorgaben des zeitgleich in öffentlicher Auflage befindlichen Räumlichen Leitbildes gewährleistet.

Es befinden sich keine Vorrangzonen im Nahebereich zur gegenständlichen Änderungsfläche. Ein Widerspruch zum geltenden REPRO Steirischer Zentralraum kann daher nicht erkannt werden.

1.3 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Siedlungsleitbild:

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücksflächen sind im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 3.00 idgF der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, insbesondere im Siedlungsleitbild keiner gesonderten Festlegung zugeordnet. Es bedarf daher einer gleichzeitigen Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes (VF lfd. Nr. 3.08) und wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.



Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem gelt. Siedlungsleitbild Nr. 3.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, unmaßstäblich

Im Rahmen dieser Änderung werden ein Standortkriterienkatalog für „PV- und Solarfreiflächenanlagen“ sowie ein Räumliches Leitbild für „PV- und Solarfreiflächenanlagen“ erlassen.

Der gegenständliche Bereich liegt außerhalb von Ausschlusszonen gem. Sachbereichskonzept und ist daher unter Berücksichtigung und Befolgung der nachfolgenden Kriterien die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland für PV-Freiflächenanlagen (pva) zulässig:

Z.1 Nachweis eines geeigneten Netzanschlusses (Leistungsfähigkeit, Einspeisepunkt, Netzkapazität) und der Netzzusage eines Leitungsbetreibers;

➔ Die Einspeisung in das Energieversorgungsnetz soll über den nächstgelegenen Anschlusspunkt des Netzbetreibers erfolgen. Der Anschluss zum Kraftwerk Arnstein wird angestrebt, welches in rund 1,5 km Entfernung liegt. Der Netzanschluss erfolgt am nächstgelegenen Anschlusspunkt des Netzbetreibers und erfolgt mittels Erdkabel. Der Strom wird in das Netz der APG eingespeist.

Z.2 Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung (Kombination landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Schafweide) und PV-Anlagen);

- ➔ Die Zusicherung der Grundstückseigentümer:innen und der Fa. Enery liegt hinsichtlich einer Doppelnutzung als PV-Freiflächenanlage und Schafweide vor.
- Z.3 Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind;
- ➔ Die Nachweise sind dem zeitgleich in öffentlicher Auflage befindlichen ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfde. Nr. 3.08 zu entnehmen.
- Z.4 Nachweis der nicht gegebenen Blendwirkung auf Verkehrsträger (die Einhaltung geltender Normen und Richtlinien ist zu nachzuweisen);
- ➔ ein entsprechendes Blendgutachten wird ausgearbeitet. Aufgrund der vorhandenen Waldkulissen ist jedoch von keiner Beeinträchtigung auszugehen.
- Z.5 Nachweis, dass keine Wildbachgefahrenzonen mit einer Energiehöhe von größer 40 cm oder Hochwasserabflussbereiche (HW30/HW100) maßgeblich betroffen sind bzw. den Ausnahmebestimmungen des SAPRO Hochwasser entsprochen wird und Uferstreifen in einer Breite von 10 m von der Bachböschungsoberkante gemäß SAPRO Hochwasser, LGBl. Nr. 117/2005 von der geplanten Anlage freigehalten werden.
- ➔ es sind keine Hochwasserabflussgebiete bzw. WLV-Bereiche (Gefahrenzone und Hinweisbereiche) betroffen.

Als zusätzliches Ziel wurde im ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfde. Nr. 3.08 aufgenommen, dass die Gemeinde im Rahmen privatwirtschaftlicher Verträge zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage mit den Grundstückseigentümer:innen abschließt.

- ➔ Ein entsprechender Vertrag wird zwischen Grundstückseigentümer:innen und der Stadtwerke Voitsberg GmbH abgeschlossen. Es besteht ein Anrecht auf die Verlängerung und entsprechende Erneuerung der Anlage³.

Gem. gleichzeitig in öffentlicher Auflage befindlichem Räumlichen Leitbild sind folgende Festlegungen im Rahmen der weiteren Verfahren jedenfalls zu befolgen:

- (1) Um die Anlage ist verpflichtend eine Hecke mit heimischen und gebietseigenen Pflanzen außerhalb von etwaigen Zäunen zu setzen und dauerhaft zu erhalten (sh. Pflanzliste im Anhang). Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen. Grenzen PV-Anlagen direkt an Waldbestand an, kann von einer zusätzlichen Bepflanzung abgesehen werden.

³ Im Falle einer Stilllegung der PV-Anlage ist der jeweilige Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche wiederzuverwenden und sämtliche bauliche Anlagen auf Kosten des Betreibers vollständig und fachgerecht zu entfernen. Im Falle einer Missachtung dieser Festlegung ist ein baubehördlicher Beseitigungsauftrag zu erlassen.

- ➔ Diese Hecke ist innerhalb der als Sondernutzung ausgewiesenen Fläche zu setzen.
- (2) Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei innerhalb einer Reihe ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband). Dies gilt nicht für Zugangsbereiche. Von Heckenpflanzungen kann abgesehen werden, wenn in unmittelbarer räumlicher Nähe durch bereits bestehende Strukturelemente (z.B.: Wald) ein vergleichbarer Sichtschutz gegeben ist.
- ➔ Dies ist als Pflanzgebot zu verstehen und im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.
- (3) Bestehende Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Büsche und Bäume) sind vor allem im Randbereich zu erhalten und ist zu diesen ein entsprechender Abstand (zumindest Wuchshöhe des Bestandes) einzuhalten.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.
- (4) Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.
- (5) Die max. zulässige Höhe der Photovoltaikelemente wird mit 2,50 m, gemessen vom natürlichen Boden festgelegt.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Auf die Prüfung hins. der „Erforderlichkeit“ der Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 33 (7) Z.4 StROG 2010 wird hingewiesen – vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.
- (6) Die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter udgl.) sind flächenschonend und in landschaftsangepasster Bauweise (mit einer max. Höhe von 3,50 m) ausschließlich außerhalb von 100-jährigen Hochwassergefährdungsbereichen (HW100) zu errichten.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Auf die Prüfung hins. der „Erforderlichkeit“ der Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 33 (7) Z.4 StROG 2010 wird hingewiesen – vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

- (7) Niederschlags- und Hangwässer sind nach einem fachkundigen Gesamtkonzept vor Ort zu sammeln und geordnet zur Versickerung zu bringen oder abzuleiten. Die Errichtung von Brauchwasserauffangvorrichtungen bis jeweils max. 100 m³/Grundstück ist zulässig.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Auf die Prüfung hins. der „Erforderlichkeit“ der Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 33 (7) Z.4 StROG 2010 wird hingewiesen – vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.
- (8) Die erforderlichen Fahrwege innerhalb der Anlage sind flächenschonend und nicht versiegelt (d.h. nicht wasserundurchlässig) auszuführen. Auf die Bedürfnisse ökologischer Lebensraumfunktionen ist Rücksicht zu nehmen.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.
- (9) Von den Modultischunterkanten der PV-Anlagen zum Boden ist zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und Weidemöglichkeit ein Abstand von mindestens 80 cm einzuhalten.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.
- (10) Etwaig erforderliche Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen zu errichten. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen wird mit 2,5 m festgelegt. Die Unterkante der Einfriedungen ist für die Durchlässigkeit von Kleinsäugetieren und Amphibien hochzustellen und ist ein Abstand zur Geländeoberkante von mind. 20 cm einzuhalten.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Auf die Prüfung hins. der „Erforderlichkeit“ der Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 33 (7) Z.4 StROG 2010 wird hingewiesen – vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.
- (11) Entlang der etwaig erforderlichen Einfriedungen sind innen (zu den PV-Modulen) und außen (zu den Bepflanzungen) Randflächen mit einer Breite von mind. 3 m freizuhalten.
- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen.
- (12) Zum Zwecke der Beweidung der PV-Freiflächenanlagenfläche ist die Errichtung von Unterständen für Tiere im jeweils erforderlichen Ausmaß mit einer max. Höhe von 3,5 m innerhalb dieser Fläche zulässig.

- ➔ Dies ist im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung sicherzustellen. Auf die Prüfung hins. der „Erforderlichkeit“ der Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 33 (7) Z.4 StROG 2010 wird hingewiesen – vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Hingewiesen wird darauf, dass diese rechtsverbindlichen Festlegungen des Räumlichen Leitbildes auch auf das baurechtliche Verfahren wirken (vgl. § 8 StROG 2010).

1.4 Festlegungen im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld:

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind im geltenden 3. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld derzeit als Freiland (LF) – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

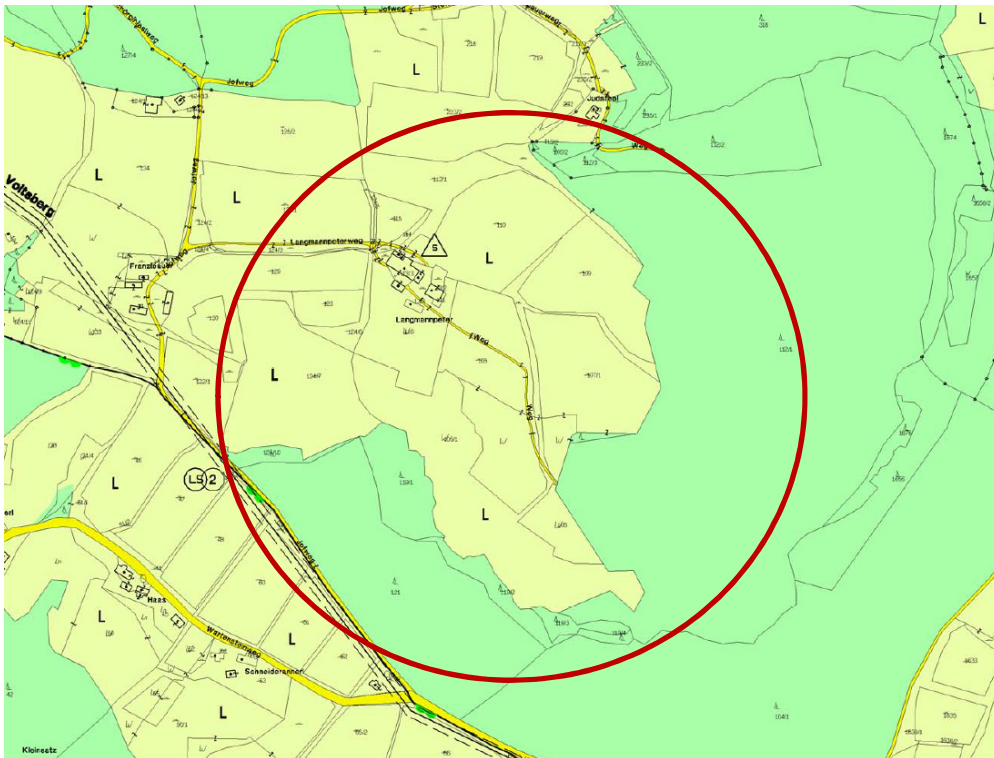


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, unmaßstäblich

2. MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Es werden **keine** privatwirtschaftlichen Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010 abgeschlossen, da die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland erfolgt und somit die Bestimmungen des § 34ff StROG 2010 nicht anzuwenden sind.

3. VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die gegenständliche Änderung steht in keinem Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3, da und wird diesbezüglich auf die Ausführungen zum zeitgleich in Auflage befindlichen ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfde. Nr. 3.08 verwiesen.

Der Auflageentwurf (ÖEK und FWP) einschließlich Erläuterungsbericht ist für die gesamte Auflagedauer im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Rechtzeitige und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss über den Flächenwidmungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat. Nach der Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Unterlagen der Änderung dem Amt der Stmk. Landesregierung ehestmöglich zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat über den Flächenwidmungsplan innerhalb von sechs Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden.

In den Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan (und ÖEK) mit sämtlichen Planungsbestandteilen und in den Erläuterungsbericht kann bei der Gemeinde während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

4. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)⁴

Im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF lfde. Nr. 3.08 wird die geforderte Prüfung (SUP) durchgeführt und an dieser Stelle auf den dortigen Verordnungstext samt Erläuterungsbericht (Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 150FG22 vom 22.03.2023) verwiesen. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Aus der vorliegenden Flächenwidmungsplan-Änderung erwachsen keine neuen Erkenntnisse, die eine weitere Prüfung erforderlich machen würden.

⁴ Gemäß Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand: April 2011 (2.Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

5. BEGRÜNDUNGEN/ ERLÄUTERUNGEN

Im gegenständlichen Bereich der Hofstelle „Langmannpeter“ im Westen des Gemeindegebietes wird im öffentlichen Interesse der Gemeinde Waldbach-Mönichwald eine Sondernutzung im Freiland für die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Doppelnutzung mit einer Schafweide festgelegt.

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 42 StROG 2010 ergeben sich durch den gegebenen Bedarf an einer Photovoltaikanlage auch zur Erreichung einer Steigerung des Anteiles an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und liegt somit im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Es soll nunmehr eine PV-Freiflächenanlage mit ca. 13,1 MWp auf den o.g. Grundstücken in Errichtung gebracht werden. Die Einspeisung in das Energieversorgungsnetz soll über den nächstgelegenen Anschlusspunkt des Netzbetreibers erfolgen. Der Anschluss zum Kraftwerk Arnstein wird angestrebt, welches in rund 1,5 km Entfernung liegt. Der Netzanschluss erfolgt am nächstgelegenen Anschlusspunkt des Netzbetreibers und erfolgt mittels Erdkabel. Der Strom wird in das Netz der APG eingespeist.

Das gegenständliche Projekt ist für die Gemeinde selbst von großer Bedeutung, da durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage der Anteil der erneuerbaren Energie gesteigert werden kann und somit im Sinne des EAG ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz erreicht wird.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen gem. den Bestimmungen des § 33 (3) Z.1 StROG 2010.

Eine Neuberechnung des Mobilitätsfaktors ist nicht erforderlich, da keine Wohnbauandneufestlegung erfolgt.

6. BEILAGEN

- 6.1 Orthofoto aus dem digitalen Atlas Steiermark
- 6.2 Ausschnitt Regionales Entwicklungsprogramm für die Steirischer Zentralraum (unmaßstäblich)
- 6.3 Ausschnitt Auflageentwurf ÖEK-Änderung, VF lfde. Nr. 3.08
- 6.4 Pflanzliste
- 6.5 Auszüge aus dem Wasserbuch zu den Wasserrechten

6.1 Orthofoto aus dem digitalen Atlas Steiermark



Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark Unterpunkt A

A17 - Geoinformation
Trauttmansdorffgasse 2
A-8010 Graz
geoinformation@stmk.gv.at
<https://gis.stmk.gv.at>



© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:
Ersteller*in:
Karte erstellt am: 20.03.2023

0 M 1:2.000 100 m

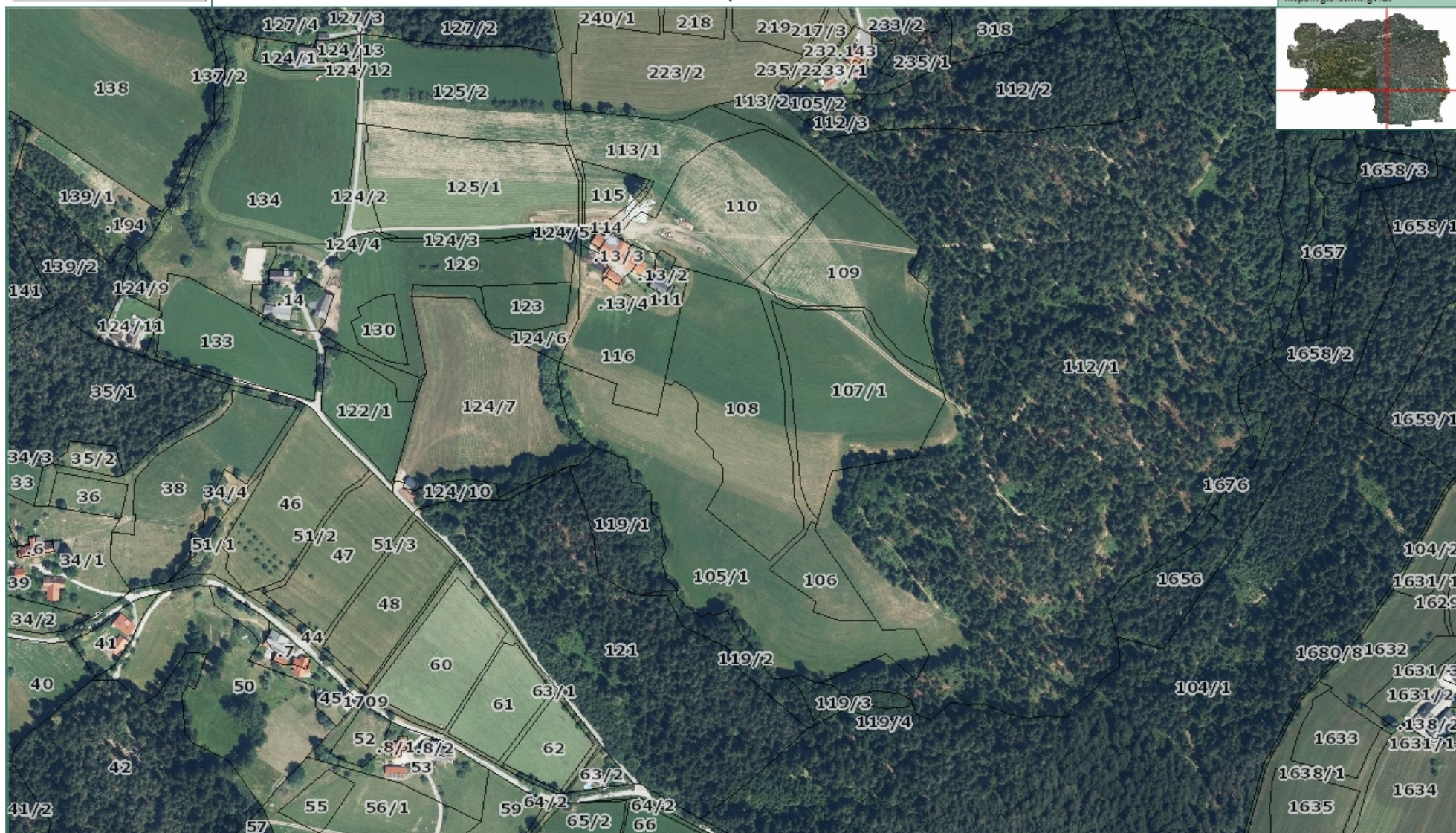




Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark Unterpunkt B

A17 - Geoinformation
Trauttmansdorffgasse 2
A-8010 Graz
geoinformation@stmk.gv.at
<https://gis.stmk.gv.at>



© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:
Ersteller*in:
Karte erstellt am: 20.03.2023

0 M 1:5.000 250 m



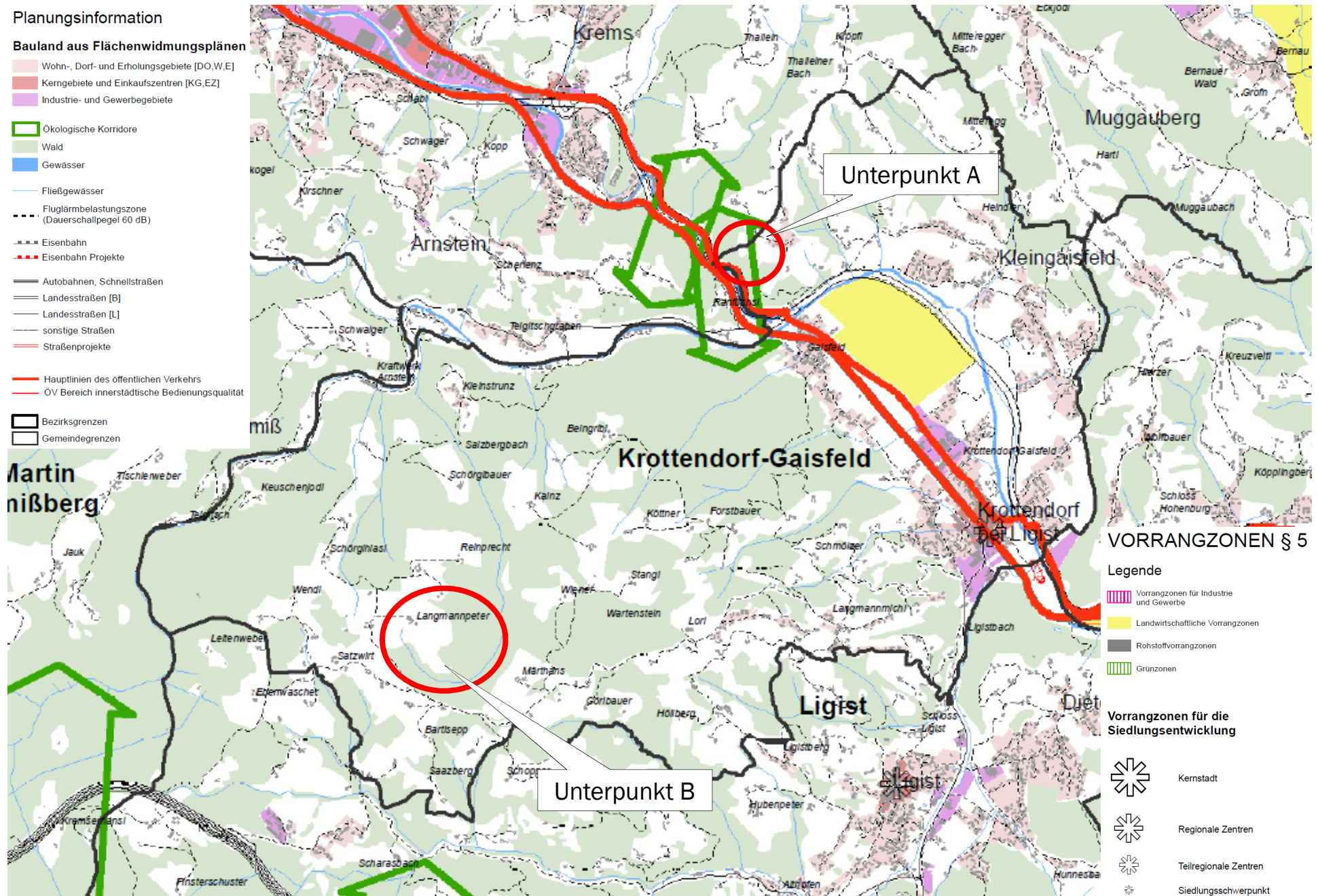
6.2 Ausschnitt Regionales Entwicklungsprogramm für die Steirischer Zentralraum (unmaßstäblich)

Ausschnitt Regionalplan (Anlage 1) REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (unmaßstäblich)

Planungsinformation

Bauland aus Flächenwidmungsplänen

- Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete [DO, W, E]
- Kerngebiete und Einkaufszentren [KG, EZ]
- Industrie- und Gewerbegebiete
- Ökologische Korridore
- Wald
- Gewässer
- Fließgewässer
- Fluglärmbelastungszone (Dauerschallpegel 60 dB)
- Eisenbahn
- Eisenbahn Projekte
- Autobahnen, Schnellstraßen
- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Straßenprojekte
- Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs
- ÖV Bereich innerstädtische Bedienungsqualität
- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen



VORRANGZONEN § 5

Legende

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Rohstoffvorrangzonen
- Grünzonen

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

- Kernstadt
- Regionale Zentren
- Teilregionale Zentren
- Siedlungsschwerpunkt

Ausschnitt Regionalplan (Anlage 2) REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (unmaßstäblich)

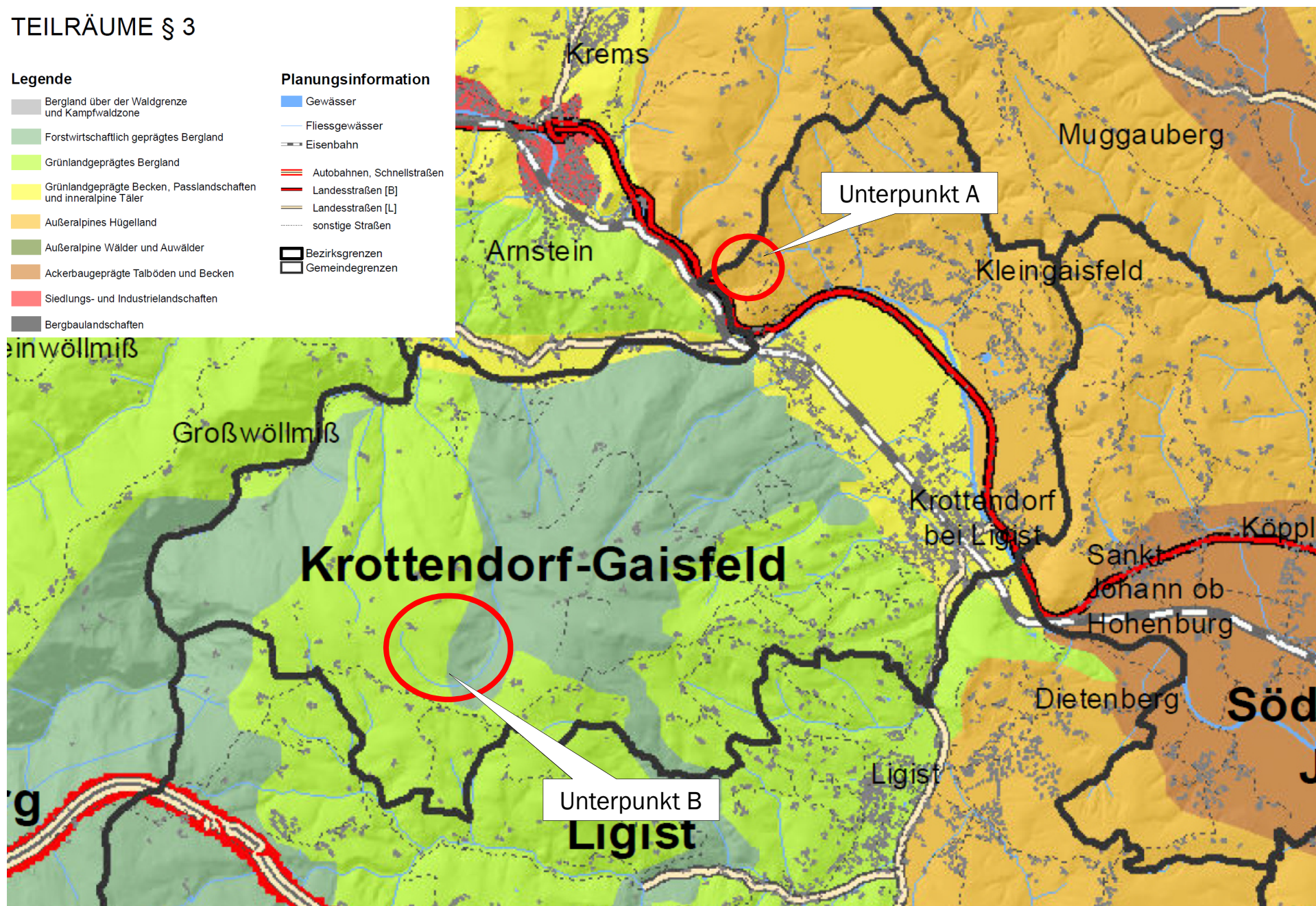
TEILRÄUME § 3

Legende

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- Außeralpines Hügelland
- Außeralpine Wälder und Auwälder
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
- Siedlungs- und Industrielandschaften
- Bergbaulandschaften

Planungsinformation

- Gewässer
- Fließgewässer
- Eisenbahn
- Autobahnen, Schnellstraßen
- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen



6.3 Ausschnitt Auflageentwurf ÖEK-Änderung, VF Ifde. Nr. 3.08

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

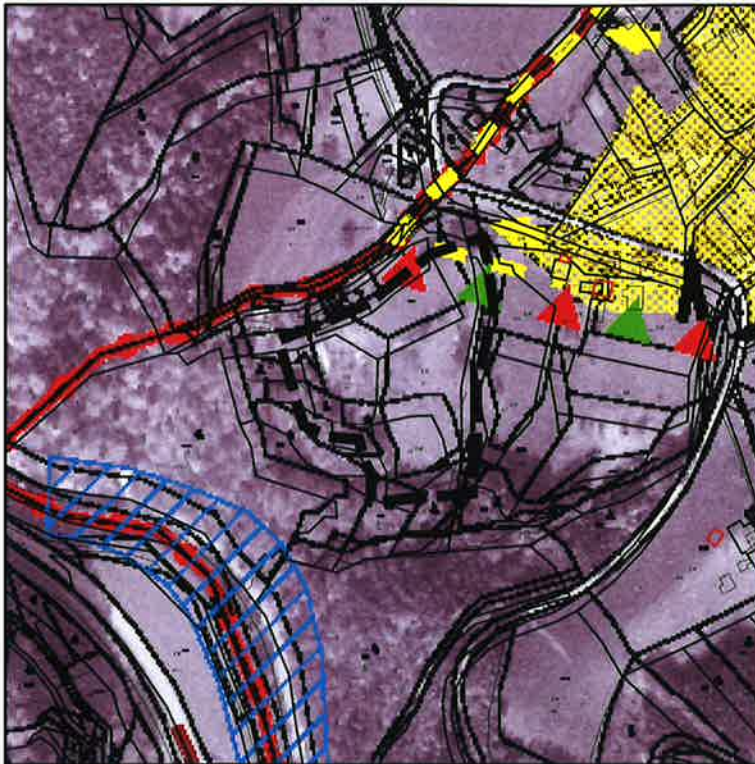
Entwicklungsplan-Änderung Nr. 3.08

„PV-Freiflächenanlagen KG Gasselberg“ - Unterpunkt A

IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 1974,
idF LGBl. Nr. 112/2002)



Legende lt. PLZO 2016

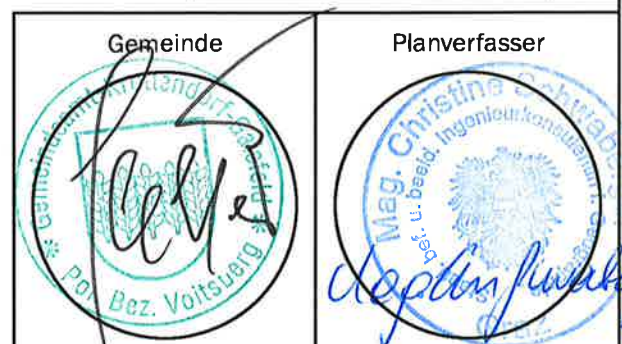
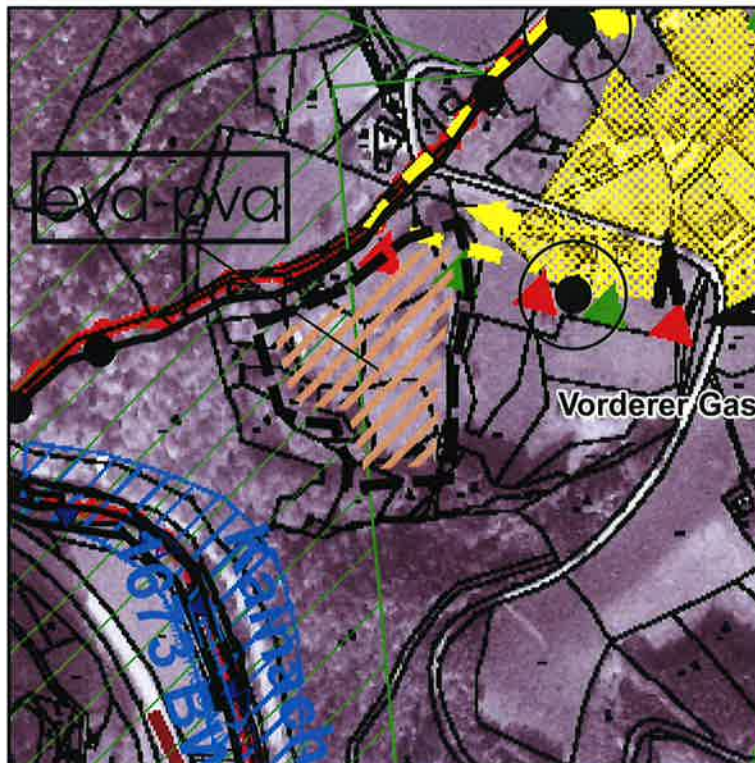
- Geltungsbereich
- Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung (eva)
- Tierhaltungsbetrieb
- Gemeindegrenze
- Ökologischer Korridor

Legende lt. SLB 3.00 idGF

- Wohnbereich mit überwiegender Wohnnutzung
- Äußere Siedlungsgrenze aus Gründen der Topografie und funktionaler Gegebenheiten (zB Hangneigung, Orts- und Landschaftsbild)
- Äußere Siedlungsgrenze aus siedlungspolitischen Gründen (angestrebte Siedlungsentwicklung)
- Langfristige Baulandgrenze
- Gewässer
- Mögliche Baulandentwicklung
- Gemeindegrenze

siehe Beilage zu Unterpunkt A

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 84/2022 Art.3)



GZ: 150FG20
Bearb.: Sc/HI/Te
Stand: 22.03.2023

1:5 000

0 25 50 100 150 200
Meter



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwaiblmair
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilfstraße 20/1/9
Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Entwicklungsplan-Änderung 3.08

„PV-Freiflächenanlagen KG Krottendorf“ - Unterpunkt B

IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 1974,
idF LGBl. Nr. 112/2002)



Legende



Geltungsbereich



Örtliche Vorrangzone/Eignungszone
für Energieerzeugung (eva)

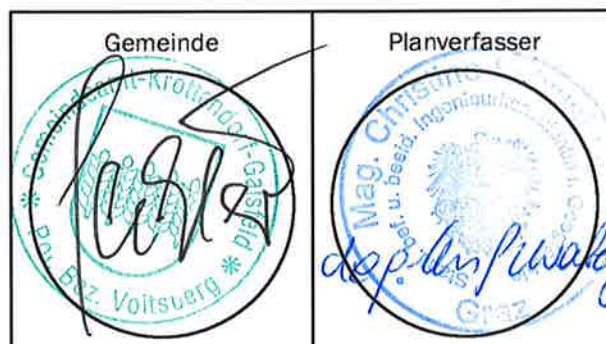
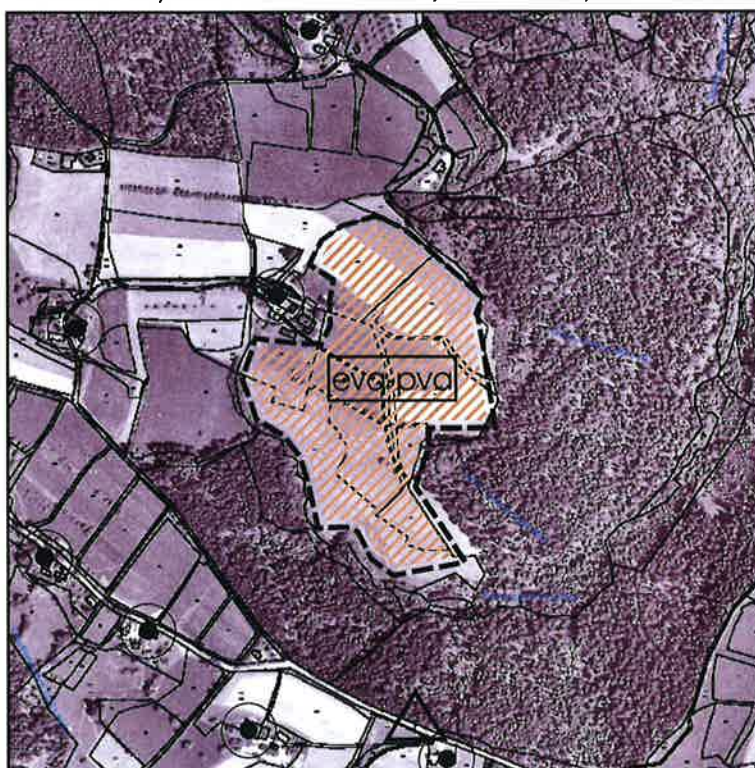


Versorgungsanlagen
T - Transformator



Tierhaltungsbetrieb

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 84/2022 Art.3)



GZ: 150FG20
Bearb.: Sc/Hi/Te
Stand: 22.03.2023

1:10 000

0 55 110 220 330 440
Meter



staatlich befugte und berechnete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
Dr. Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilfsstraße 20/1/3
Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**

6.4 Pflanzliste

Heimische und wildwachsende Gehölze für Heckenpflanzungen		Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich
		250 - 900 m	250 - 900 m	800 - 1500 m	800 - 1500 m
Name deutsch	Name wissenschaftlich	frisch - trocken	feucht - nass	acidophil	basiphil
Grünerle	Alnus alnobetula			x	x
Felsenbirne	Amelanchier ovalis				x
Berberitze	Berberis vulgaris				x
Dirndlstrauch, Kornelkirsche, Gelb-Hartriegel	Cornus mas	x			
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	x	x		
Hasel	Corylus avellana	x	x	x	x
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	x			
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	x	x	(x)	(x)
Trauben-Geißklee, Schwärzender Geißklee**	Cytisus nigricans	x			
Gewöhnlicher Seidelbast**	Daphne mezereum	x		x	x
Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkäppchen	Euonymus europaeus	x	x		
Faulbaum	Frangula alnus		x	x	
Echter Wacholder	Juniperus communis	x		x	x
Liguster	Ligustrum vulgare	x			
Blaue Heckenkirsche**	Lonicera caerulea			x	
Echtes Geißblatt	Lonicera caprifolium	x			
Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.	Lonicera xylosteum	x			(x)
Apfel*	Malus domestica	x	x	(x)	(x)
Mispel	Mespilus germanica	x			
Weichsel	Prunus cerasus	x			
Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumen-Artengruppe	Prunus domestica s. l. & P. cerasifera	x	x		
Schlehe, Schlehdorn	Prunus spinosa	x	x	(x)	x
Wildbirne*	Pyrus pyraeaster	x			x
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	x	x		(x)
Feld-Rose	Rosa arvensis	x			
Hundsrose	Rosa canina	x	x	(x)	(x)
Gebüsch-Rose	Rosa corymbifera	x		(x)	(x)
Essig-Rose**	Rosa gallica	x			
Kleinblütige Wein-Rose	Rosa micrantha	x			
Hängefrucht-Rose, Gebirgs-R.	Rosa pendulina				x
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	x		(x)	(x)
Filz-Rose	Rosa tomentosa	x		(x)	(x)

Apfel-Rose	Rosa villosa				x
Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide	Salix appendiculata			x	x
Ohr-Weide	Salix aurita		x	x	
Salweide*	Salix caprea	x	x	x	x
Asch-Weide	Salix cinerea		x	x	x
Glanz-Weide	Salix glabra				x
Schwarz-Weide	Salix myrsinifolia			x	x
Purpurweide	Salix purpurea		x		(x)
Korb-Weide	Salix viminalis		x		
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra		x	x	x
Roter Holunder	Sambucus racemosa			x	x
Mehlbeere*	Sorbus aria	x			x
Vogelbeere*	Sorbus aucuparia			x	x
Österreich-Mehlbeere*	Sorbus austriaca				x
Zwergmehlbeere	Sorbus chamaemespilus				x
Elsbeere*	Sorbus torminalis	x			
Karparten-Spierstrauch**	Spiraea media	x			
Weidenblättriger Spierstrauch**	Spiraea salicifolia		x		
Eibe***	Taxus baccata	x			x
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	x			x
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	x	x		
* max. Wuchshöhen über 8 m					
** sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe					
*** max. Wuchshöhe über 8 m, aber sehr schnitttolerant und hervorragender Sichtschutz. Sollte bei Weideflächen aufgrund der Giftigkeit nicht verwendet werden!					
(x) bis ca. 1200 m					
Verfasser: Mag. Emanuel Trummer-Fink, Mag. Gerwin Heber; Naturschutz Akademie Steiermark					

AUFLAGENVORSCHLÄGE	Kommentare und Empfehlungen
Es dürfen ausschließlich Gehölze der angeführten Artenliste verwendet werden. Die Verwendung von Zierformen dieser Arten muss unterbleiben.	Stellt sicher, dass keine standortfremden oder gar invasiven Gehölze gepflanzt werden.
Es ist zumindest ein Drittel der angeführten Gehölzarten für die Bepflanzung zu verwenden.	Stellt sicher, dass eine artenreiche Hecke angelegt wird. Bei Flächen über 1.200 m Seehöhe bezieht sich die Auflage auf die Arten, die auch in dieser Seehöhe noch gut gedeihen können. Arten die ab 1.200 m Seehöhe schlecht oder nicht gedeihen, sind mit (x) gekennzeichnet.
Die Gehölze sind außerhalb der Umzäunung der Photovoltaik-Anlage zu pflanzen.	Als Sichtschutz und um die ökologische Wirksamkeit zu erhöhen.
Jedes Gehölz ist mit zumindest einem Stecken (mind. 1 m überirdische Höhe) an der Heckenaußenseite zu versehen.	Schutz vor versehentlicher oder absichtlicher Abmahn!
Die einzelnen Gehölzarten müssen immer abschnittsweise zu 5-6 Exemplaren gepflanzt werden.	Ansonsten besteht die Gefahr, dass etwas schneller wüchsige Arten die dazwischen liegenden Sträucher überwallen und somit artenarme Heckenbestände entstehen.
Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei in einer Reihe ein Abstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband).	
Bei einem Ausfall > 10 % der gepflanzten Individuen innerhalb eines Jahres nach der Pflanzung sind die ausgefallenen Exemplare zu ersetzen.	Die Pflanzung selbst sollte am besten im Herbst durchgeführt werden – unbedingt bei trockenen Bodenverhältnissen (aber gleichzeitig am besten vor einem angekündigten Regen)
Die Hecke ist dauerhaft, während der gesamten Betriebszeit der Photovoltaik-Anlage, zu erhalten.	
Ein Abstocken der Hecke ist erst ab dem erstmaligen Erreichen einer durchschnittlichen Höhe von 5 m erlaubt und darf jährlich auf max. einem Drittel der Gesamtlänge erfolgen.	stellt sicher, dass die Hecken später nicht sukzessive niedergehalten und entfernt werden.
	Die Gehölze sollten so geplant werden, dass deren gedeihliche Entwicklung möglich ist. Zu beachten ist u. a. die Pflanzzeit, welche idealerweise im Oktober und November liegen sollte. Bei einer Frühjahrspflanzung muss möglicherweise damit gerechnet werden, dass eine Bewässerung der Pflanzen notwendig wird. Wichtig ist außerdem ein Pflanzschnitt bei wurzelnacktem Material. Bei hohem Wilddruck kann ein Fraßschutz und ein Fegeschutz notwendig sein. Die Pflanzungen sollten eher bei trockener Witterung durchgeführt werden und idealerweise vor einer Regenperiode. Das Einschleppen der Pflanzungen wäre ansonsten ratsam. Pflanzmaterial kann z. B. über den Landesforstgarten bezogen werden, dort ist zumindest die Wahrscheinlichkeit höher, dass genetisch passendes Material verwendet wird. Um eine den örtlichen Gegebenheiten passende und erfolversprechende Bepflanzung durchzuführen, sollte auf die Hilfe von Fachkundigen verwiesen werden. Zu beachten ist auch, dass zu Nachbargrundstücken ein genügend großer Abstand gehalten wird. Für Hecken ist das Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen nicht anzuwenden, dennoch ist aus zivilrechtlicher Sicht wohl ein Abstand von 4 m zu empfehlen, auch um die Pflege der Hecke leicht möglich zu gestalten.
Verfasser: Mag. Emanuel Trummer-Fink, Mag. Gerwin Heber; Naturschutz Akademie Steiermark	

6.5 Auszüge aus dem Wasserbuch zu den Wasserrechten

Wasserbuch-Auszug des Landes Steiermark



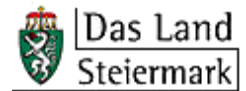
Der folgende Auszug aus dem Steirischen Wasserinformationssystem (WIS) wurde EDV-gestützt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Für rechtlich verbindliche Auskünfte sind die Wasserrechtsdokumente bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften heranzuziehen.

Name:	Pölzl Karl 16/2333																			
Status:	besteht lt. WR																			
Typ:	Kläranlage - häusliche Kläranlage																			
Postzahl / Rechtsstatus:	16/2333 / das Wasserrecht ist aufrecht																			
Sparte:	Abwassereinbringung durch Private																			
Kategorie:	Wasserbuch Wasserbuch - Eintragung																			
Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Karl Pölzl (Berechtigter) Wohnadresse Krottendorf 80 8564 Krottendorf																			
Lage:	Bez:616 Voitsberg	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116																
Gewässer:	Hauptgewässer: Grundwasser																			
Wasserrechts-Bindung:	an Grundstück/Liegenschaft gebunden																			
Bindungs-Grundstücke:	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116																	
Art und Umfang des Wasserrechtes:	Pölzl Karl 16/2333 Einleitung (2/0) BHVO-271509/2015-15 0,9 m³/d Gesamtkonsens (Höchstmenge)																			
Fristen:	Art/Urkunde	von/bis	Name																	
	Bewilligungsfrist (2/0) BHVO-271509/2015-15	bis 30.06.2046																		
Urkunden:	Pölzl Karl 16/2333 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Art / Verfasser</th> <th>GZ / WB-Postzahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.0</td> <td>Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg</td> <td>3.0-74/2012 16/2333</td> <td>13.07.2012</td> </tr> <tr> <td>2.0</td> <td>Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg</td> <td>BHVO-271509/2015-15 16/2333</td> <td>11.04.2016</td> </tr> <tr> <td>3.0</td> <td>Überprüfungsbescheid BH Voitsberg</td> <td>BHVO-271509/2015-32 16/2333</td> <td>23.03.2018</td> </tr> </tbody> </table>				Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum	1.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	3.0-74/2012 16/2333	13.07.2012	2.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-15 16/2333	11.04.2016	3.0	Überprüfungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-32 16/2333	23.03.2018
Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum																	
1.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	3.0-74/2012 16/2333	13.07.2012																	
2.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-15 16/2333	11.04.2016																	
3.0	Überprüfungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-32 16/2333	23.03.2018																	
Wasserrechts-Anmerkung:	Verrieselung biologisch geklärter.häuslicher Abwässer. In der Urkundensammlung erliegen: Urk.Nr.1,2,3 Pläne: A,																			

Name:	Versickerung-Grundwasser				
Status:	besteht lt. WR				
Typ:	Grundwasseranlage - Versickerung				
Teil von:	Pözl Karl 16/2333				
Kategorie:	Wasserbuch Wasserbuch - Eintragung				
Lage:	Bez:616 Voitsberg	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116	
	Südl.der Kläranlage.				
Gewässer:	Hauptgewässer: Grundwasser				

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
 Fachinformation, Wasserbuch und Öffentliches Wassergut
 Wartingergasse 43, A-8010 Graz, Tel 0316/877-3662, eMail: abteilung14@stmk.gv.at
www.wasserwirtschaft.steiermark.at; <https://datenschutz.stmk.gv.at/>

Wasserbuch-Auszug des Landes Steiermark



Der folgende Auszug aus dem Steirischen Wasserinformationssystem (WIS) wurde EDV-gestützt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Für rechtlich verbindliche Auskünfte sind die Wasserrechtsdokumente bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften heranzuziehen.

Name:	Pölzl Karl 16/2333																			
Status:	besteht lt. WR																			
Typ:	Kläranlage - häusliche Kläranlage																			
Postzahl / Rechtsstatus:	16/2333 / das Wasserrecht ist aufrecht																			
Sparte:	Abwassereinbringung durch Private																			
Kategorie:	Wasserbuch Wasserbuch - Eintragung																			
Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Karl Pölzl (Berechtigter) Wohnadresse Krottendorf 80 8564 Krottendorf																			
Lage:	Bez:616 Voitsberg	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116																
Gewässer:	Hauptgewässer: Grundwasser																			
Wasserrechts-Bindung:	an Grundstück/Liegenschaft gebunden																			
Bindungs-Grundstücke:	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116																	
Art und Umfang des Wasserrechtes:	Pölzl Karl 16/2333 Einleitung (2/0) BHVO-271509/2015-15 0,9 m³/d Gesamtkonsens (Höchstmenge)																			
Fristen:	Art/Urkunde	von/bis	Name																	
	Bewilligungsfrist (2/0) BHVO-271509/2015-15	bis 30.06.2046																		
Urkunden:	Pölzl Karl 16/2333 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Art / Verfasser</th> <th>GZ / WB-Postzahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.0</td> <td>Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg</td> <td>3.0-74/2012 16/2333</td> <td>13.07.2012</td> </tr> <tr> <td>2.0</td> <td>Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg</td> <td>BHVO-271509/2015-15 16/2333</td> <td>11.04.2016</td> </tr> <tr> <td>3.0</td> <td>Überprüfungsbescheid BH Voitsberg</td> <td>BHVO-271509/2015-32 16/2333</td> <td>23.03.2018</td> </tr> </tbody> </table>				Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum	1.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	3.0-74/2012 16/2333	13.07.2012	2.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-15 16/2333	11.04.2016	3.0	Überprüfungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-32 16/2333	23.03.2018
Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum																	
1.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	3.0-74/2012 16/2333	13.07.2012																	
2.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-15 16/2333	11.04.2016																	
3.0	Überprüfungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-32 16/2333	23.03.2018																	
Wasserrechts-Anmerkung:	Verrieselung biologisch geklärter.häuslicher Abwässer. In der Urkundensammlung erliegen: Urk.Nr.1,2,3 Pläne: A,																			

Name:	Versickerung-Grundwasser				
Status:	besteht lt. WR				
Typ:	Grundwasseranlage - Versickerung				
Teil von:	Pözl Karl 16/2333				
Kategorie:	Wasserbuch Wasserbuch - Eintragung				
Lage:	Bez:616 Voitsberg	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116	
	Südl.der Kläranlage.				
Gewässer:	Hauptgewässer: Grundwasser				

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
 Fachinformation, Wasserbuch und Öffentliches Wassergut
 Wartingergasse 43, A-8010 Graz, Tel 0316/877-3662, eMail: abteilung14@stmk.gv.at
www.wasserwirtschaft.steiermark.at; <https://datenschutz.stmk.gv.at/>